

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inkassobüro Roswitha Klein

Erlenweg 4, 94405 Landau

Telefon: 09951/599037

Telefax: 09951/599148

E-Mail: info@inkasso-klein.de

Website: www.inkasso-klein.de

Gültig ab 01.01.2021

1. Auftragsumfang

1.1 Der Auftragnehmer, Inkassobüro Roswitha Klein, übernimmt das außergerichtliche und gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren in unbeschränkter Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene und nicht eingeklagte Forderung des Auftraggebers, inklusive sämtlicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von titulierten Forderungen.

1.2 Das Auftragsverhältnis umfasst die nachfolgenden Tätigkeiten des Auftragnehmers, wobei der Auftragnehmer aber hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ausführung nicht an Weisungen des Auftragnehmers gebunden ist:

- Forderungskontoführung mittels Akten und EDV
- mindestens zwei außergerichtliche Mahnschreiben
- Kontaktaufnahme mit Schuldner
- Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen
- Einholung von öffentlich zugänglichen Informationen über den Schuldner
- Einholung von Auskünften aus speziellen Datenbanken
- Ermittlung der Adresse unbekannt verzogener Schuldner
- Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen in Betrugsfällen bzw. bei Verdacht anderer Straftaten
- Forderungstitulierung mittels gerichtlichen Mahnverfahrens, ggf. über Vertragsanwälte
- Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen

1.3 Die Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht als Verbraucher, das Widerrufsformular sowie Hinweise zu den Folgen des Widerrufs erhalten Sie separat.

2. Inkassokosten und Auslagen

2.1 Dem Inkassoauftrag liegt ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde. Die Inkasso-, Mahn-, Kontoführungsgebühren und Auslagen sind nach dem jeweils geltenden Tarif bei Auftragserteilung fällig.

2.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden die Inkasso- und Mahngebühren sowie Auslagen dem Schuldner als Verzugschaden des Auftraggebers weiterbelastet. Sowohl bei der außergerichtlichen als auch bei der gerichtlichen Geltendmachung der Kosten stehen wir dem Auftraggeber unterstützend zur Seite.

2.3 Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber für die außergerichtliche Tätigkeit je nach Umfang der Tätigkeit eine 1,3 – 1,5-fache Gebühr nach dem Wert der übergebenen Hauptsache in entsprechender Anwendung der Gebührentabelle nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Tabelle nach § 13 RVG) zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 RVG in Höhe von 20,00 €, falls die Forderung nicht realisierbar ist.

2.4 Bei teilweiser und vollständiger Realisierung der Forderung wird neben den unter 2.3. genannten Kosten eine zusätzliche Vergütung in Höhe der gesamten, realisierten Verzugszinsen fällig.

2.5 Für den Fall der fehlenden Realisierbarkeit im außergerichtlichen Verfahren wird auf die Regelung in 7.2 verwiesen. Für den Fall der fehlenden Realisierbarkeit im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens sind die unter 2.3. aufgeführten Kosten zur Zahlung fällig.

2.6 Ein Mahnverfahren bzw. ein gerichtliches Verfahren wird ebenso nach der Gebührentabelle des RVG abgerechnet.

2.7 Für Vollstreckungsmaßnahmen wird eine 0,3-fache Gebühr nach dem Wert der zu vollstreckenden Forderung nebst Kosten, Auslagen und Zinsen in analoger Anwendung nach dem RVG berechnet. Für Insolvenzanmeldungen wird eine 0,5-fache Gebühr vereinbart.

3. Vergleiche und Ratenzahlungsvereinbarungen

Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Schuldner Teilzahlungen zu gestatten beziehungsweise eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner abzuschließen. Ferner hat der Auftragnehmer das Recht, dem Schuldner Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Sowohl der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung als der

Abschluss eines Vergleiches sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

4. Rechtsanwälte und Kooperationspartner

4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren namens und im Auftrag des Auftraggebers eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt und verpflichtet, sämtlichen Schriftverkehr und die Abrechnungen ausschließlich über den Auftragnehmer durchzuführen.

4.2 Eingehende Zahlungen oder Teilzahlungen werden von der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ausschließlich über den Auftragnehmer ausgezahlt. Geht die Forderung nur zum Teil ein, wird der Teilbetrag primär zur Tilgung der entstandenen gesetzlichen Gebühren und Auslagen verwendet.

4.3 Die beauftragte Anwaltskanzlei wird gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern von der anwaltlichen Verschwiegenheit entbunden. Die Entbindung kann jederzeit gegenüber der beauftragten Anwaltskanzlei ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

4.4 Die Beauftragung mehrerer Rechtsdienstleister kann dazu führen, dass die kumulierte Vergütung aller Rechtsdienstleister ggf. nicht vollständig erstattungsfähig ist.

5. Verrechnung, Aufrechnung, Abtretung

5.1 Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gemäß § 367 BGB zuerst auf sämtliche Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet.

5.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nur berechtigt, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Kündigung oder sonstige Beendigung des Auftrags

6.1 Der Inkassoauftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden.

6.2 Erfolgt die Kündigung während eines gerichtlichen Verfahrens oder während einer Vollstreckungsmaßnahme, steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an den übergebenen Unterlagen inkl. der Vollstreckungsunterlagen und des Titels im Original zu, bis die entstandenen Kosten durch den Auftraggeber beglichen sind.

6.3 Der Inkassoauftrag endet automatisch mit der restlosen Befriedigung des Auftraggebers hinsichtlich der Hauptforderung, der Zinsen und der Kosten (inkl. der Kosten, die dem Auftragnehmer für seine Tätigkeit entstehen) oder mit dem endgültigen Feststehen der fehlenden Realisierbarkeit der Forderung.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber ist für den rechtlichen Bestand der dem Auftrag zugrunde liegenden Forderung verantwortlich. Er haftet für die Folgen unvollständiger, unwahrer oder falscher Angaben. Er versichert, dass die Forderung fällig ist und sich der Schuldner in Verzug befindet.

7.2 Sollte sich der Schuldner noch nicht in Verzug befinden bzw. sollte die Forderung aufgrund unvollständiger, unwahrer oder falscher Angaben nicht bestehen und aus diesem Grund nicht realisierbar sein, die Forderung unbegründet oder bei Übergabe nicht unbestritten sein, können die Inkassokosten und die Auslagen nicht im Rahmen des Verzugschadens geltend gemacht werden. Diese Kosten werden in diesen Fällen dem Auftraggeber in voller Höhe unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen in Rechnung gestellt.

7.3 Zahlungen des Schuldners oder dritter Personen sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

8. Pflichten des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Vorlage der Vollmacht, die Übernahme eines jeweiligen Inkassovertags schriftlich unter Vergabe eines Inkasso-Aktenzeichens zu bestätigen.

8.2 Die Aufträge werden in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftragnehmer wird die im Rahmen des Forderungseinzugs gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung verarbeiten.

8.3 Der Auftragnehmer prüft bei Auftragsannahme, ob eine Interessenkollision vorliegt, wodurch die Übernahme des Auftrags abgelehnt werden muss.

8.4 Der Auftragnehmer bewahrt die jeweilige Akte eines abgeschlossenen Auftrags bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfrist auf. Danach wird die jeweilige Akte vernichtet bzw. die dazugehörigen Daten gelöscht.

8.5 Eine Verjährungskontrolle durch den Auftragnehmer hinsichtlich der zur Einziehung übergebenden Forderungen findet nicht statt, soweit der Auftraggeber ein Unternehmer ist. Insoweit ist mangels Vertragspflicht eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

9. Haftung des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen im Auftrag des Auftraggebers durch. Eine Haftung für Entscheidungen, die aufgrund vom Auftraggeber falsch oder fehlerhaft übermittelter Informationen getroffen wurde, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet dabei insbesondere nicht für die Folgen der Verarbeitung fehlerhafter Daten oder Informationen.

9.2 Bei Übernahme und Durchführung des Auftrags haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die auf Vorsatz oder groben Verschulden des Auftragnehmers oder dessen Mitarbeiter beruhen, es sei denn, Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers werden verletzt.

9.3 Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

10. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen (Nebenabreden), Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Der Erfüllungsort der Leistungen des Auftragnehmers ist stets Landau an der Isar.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen ist das Amtsgericht Landau bzw. das Landgericht Landshut, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.3 Dem gesamten Vertragsverhältnis liegt deutsches Recht zugrunde, unabhängig davon, ob der Auftraggeber einem anderen Recht unterliegt.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.